Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure am 12.07.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2017 in Kraft.

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## Übersicht

	Erster Teil: Allgemeine	e
§ 1	Zweck der Prüfung und Hochschulgrad	

- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Flüchtlinge
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## **Erster Teil: Allgemeines**

## § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Education (M. Ed.)".

## § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

## § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekaninnen oder Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Masterprüfung

## § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Anlage 1). <sup>3</sup>Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-I.1, dem Pflichtmodul "Masterarbeit" nach Anlage 1.A-C.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-I.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-I.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in:
  - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 23 Leistungspunkten (Anlage 1.B-C)
  - das Unterrichtsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 1.D-I)
  - die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 22 Leistungspunkten (Anlage 1.A)
  - das Modul "Masterarbeit" im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.A-C.4.)
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

## § 5 Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Aufsätze, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Hausarbeiten, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Kurzarbeiten, Mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Referate, Stegreife, Seminarleistungen, Sportpraktische Präsentationen, Übungen, Zeichnerische Darstellungen und Zusammengesetzte Prüfungsleitungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.A-I.1, 1.A-I.2 oder 1.A-I.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-I.1, 1.A-I.2 oder 1.A-I.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und

- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

## § 7 Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A-C.4. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. S 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A-C.4 zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

## § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

## § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Bereiches Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik über die in den Anlagen 1.A-I.2 und 1.A-I.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>5</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-I vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

## § 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

## § 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

## Dritter Teil: Prüfungsverfahren

## § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-I zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben, berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden und soweit vorgesehen weitere Prüfungsleistungen nach § 4 Absatz 4 erbracht sowie in der Anlage 1.A-I.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ. <sup>4</sup>Studierende, die gemäß § 2, Absatz 1 b) der Zugangsordnung unter der Bedingung zugelassen wurden, Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten aus den Bereichen Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung zu erbringen, müssen diese bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

## § 13 Anmeldung

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist

## § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note "nicht ausreichend" oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung "nicht bestanden" nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>5</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note "bestanden" vergeben werden. <sup>6</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>7</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>8</sup>§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>5</sup>Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

## § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
  - 1,0; 1,3 = "sehr gut" = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = "gut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = "befriedigend" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
  - <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit "bestanden", "ausreichend" oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
  - 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
  - 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
  - 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert
  - 2.0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert.
  - 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
  - 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
  - 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
  - 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60 vom Hundert,
  - 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
  - 4,0 = "ausreichend" (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

## § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.A-I aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit "ausreichend" oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.A-I in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-I genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

- (3) <sup>1</sup>In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-I.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach und der Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.A-I zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

## § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. <sup>2</sup>Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen der beruflichen Fachrichtung beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: "sehr gut",
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: "gut",
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: "befriedigend",
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: "ausreichend",
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: "nicht bestanden".

<sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. <sup>2</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die berufliche Fachrichtung und deren Note, das Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat "mit Auszeichnung" (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis aller bestandenen Module (einschließlich zusätzlicher Wahlmodule und des Moduls "Masterarbeit") beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente					
1,0	=	4,0				
1,3	=	3,7				
1,7	=	3,3				
2,0	=	3,0				
2,3	=	2,7				
2,7	=	2,3				
3,0	=	2,0				
3,3	=	1,7				
3,7	=	1,3				
4,0	=	1,0				

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

#### § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
  - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

## § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

## Anlagenverzeichnis

## Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen

- 1.A Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 1.B Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- 1.C Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- 1.D Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.E Unterrichtsfach Mathematik
- 1.F Unterrichtsfach Physik
- 1.G Unterrichtsfach Politik
- 1.H Unterrichtsfach Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-I.1. Pflichtmodule
- 1.A-I.2. Wahlpflichtmodule
- 1.A-I.3. Wahlmodule

## Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

## Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Abkürzungen "uK" oder "uKA" stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

## 1.A Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik

## Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Falls die Masterarbeit im Professionalisierungsbereich geschrieben wird, muss mindestens eine Prüfungsleistung der drei Pflichtmodule eine Hausarbeit sein.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BP S1: Voraussetzungen und Bedingungen beruflichen Lernens und Lehrens	1.1 Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr-Lernprozesse	Ab 1.	-	1 Studien- leistung	MP 20 oder HA 15	6
	1.2 Förderpädagogische Ansätze in der beruflichen Bildung		-	1 Studien- leistung		
BP S2: System beruflicher	2.1 Historische, organisatorische und rechtliche Zugänge	Ab 2.	-	1 Studien- leistung	MP 20 oder HA 15	9
Bildung	2.2 Qualitätssicherung und -entwicklung		-	1 Studien- leistung		
	2.3 Schnittstellen und Übergänge der beruflichen Bildung		-	1 Studien- leistung		
BP S3: Aktuelle Entwicklungen im System beruflicher	3.1 Nationale und inter- nationale Perspektiven auf Strukturen beruflicher Bildung	Ab 3.	-	1 Studien- leistung	MP 20 oder HA 15	7
Bildung	3.2 Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung		-	1 Studien- leistung		
Summe			·			22

## Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

## Anlage 1.A.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-	Se-	ggf. Voraussetzungen für die	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-
	veranstaltungen	mester	Zulassung	leistung	leistung	punkte
Masterarbeit	Kolloquium		mindestens 60 LP, Nachweis berufs- praktischer Tätigkeiten und gegebe- nenfalls weitere Zulassungsvoraus- setzungen entsprechend § 12 Abs. 3	1 Studien- leistung	MA	15

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

## 1.B Elektrotechnik

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul		Le	Lehrveranstaltung		ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prü- fungs- leistung	tun	is- gs- ikte
ES1	Fachdidaktische Grundla-	ES1.1	Gestaltung und Auswertung von Lern- und Lehrarrangements	3		Studien- leistung	MP oder	3	5
E51	gen II	ES1.2	Fachdidaktische Aspekte der Technischen Informatik	4		Studien- leistung	К	2	5
ESS	Fachdidaktische Praxis I	ES2.1	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Praktikum	3		Studien- leistung	MP oder K	3	7
ES2	Facrididaktische Praxis i	ES2.2	Fachdidaktisches Hauptprojekt inkl. Praktikum	4		Studien- leistung		4	,
ES3	Fachdidaktische Praxis II	ES3.1	Fachdidaktische Aspekte der Energietechnik	1		-	MP oder	2	
E53	Facrididaktische Praxis II	ES3.2	Fachdidaktische Aspekte der Installationstechnik	2		-	K	3	5
ES4	Berufswissenschaftliche	ES4.1	Arbeit, Technik und Berufsbildung	1		R	HA	3	6
204	Grundlagen	ES4.2	Einführung in die Berufswissenschaften	2		R	11/1	3	J
Summe								2	3

## Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

## Anlage 1.B.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	ggf. Voraussetzung für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit		4	mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 3		MA und ML	15

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

## 1.C Metalltechnik

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

	Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Vorausset- zung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	tur	eis- ngs- nkte
MS3	Berufswissenschaftli- che Analysen	Einführung in die Berufswis- senschaften der Metall- technik	2		Empirische Studie	НА	,	5
cr	che Analysen	Berufswissenschaftliche Studie	3					
		Fachdidaktische Projekte	1		Referat		5	
MS4	Berufsbildungspraxis in der beruflichen Fach-	Praktikumsbegleitung	2		Praktikums- bericht	MP	2	13
	richtung Metalltechnik	Praktikum in der beruflichen Fachrichtung	3		Fach- praktikum		6	
	Curriculum- und Unter- richtsgestaltung in der	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	2		Referat			
beruf	beruflichen Fachrich- tung Metalltechnik	Analyse und Gestaltung beruflichen Lernens	2		Präsentation	HA	5	
Summe							2	23

## Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

## Anlage 1.C.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.C.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit		4	mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 3		MA und ML	15

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

## 1.D Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	1 Studien- leistung	K 60	8
Basismodul 1-2 Altes Testament/Neues Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I und BM 1b Grundkurs Altes Testament II oder BM 2a Grundkurs Neues Testament I und BM 2b Grundkurs Neues Testament II	2	Vorausgegan- gene Teilnah- me an BM 0b	1 Studien- leistung	K 60	8
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik BM 3b Grundkurs Ethik	2	Vorausgegan- gene Teilnah- me an BM 0b	1 Studien- leistung	K 60	8
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums	1	-	1 Studien- leistung	K 60	8
Basismodul 5 Religionspädagogik (Bachelor Technical Education)	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht	2	Vorausgegan- gene Teilnah- me an BM 0b	1 Studien- leistung	K 60	10
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie (SprintIng)	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik  VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	3	Vorausgegan- gene Teilnah- me an BM 3a/b	1 Studien- leistung	HA 10 oder MP 20	9
Themenmodul 7 Fachpraktikum und Reli- gionspädagogik	TM 7a Fachpraktikum  VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht oder  VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht	3	Vorausgegan- gene Teilnah- me an BM 5a/b	1 Studien- leistung	AA 10-12	9
Summe						60

## Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

## Anlage 1.D.3: Wahlmodule

- entfällt -

## Anlage 1.D.4: Masterarbeit

## 1.E Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
  - (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
  - (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Analytische Methoden für LBS mit beruflicher Fach-	Analysis A Übung Analysis A	1	-	-	К	13
richtung Metalltech- nik oder Elektro- technik	Analysis B Übung Analysis B	2	-	-	К	
Algebraische Methoden für LBS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	1	-	Ü	К	10
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	2	-	Ü	К	
Algebra für LBS	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	4	-	Ü	K oder MP	5
Stochastische Methoden für SprintING	Stochastik A Übung Stochastik A	3	-	Ü	К	5
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	VL und UE Einführung in die Fachdidaktik	1 - 2	-	Ü	HA oder K oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik- Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	3 - 4	-	Ü	K oder HA oder PF oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF	HA oder PF oder P oder MP	
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3	-	Eine Leis- tung gemäß § 6 Absatz 1	AA	4
Fachdidaktik Mathematik für SprintING	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 LP	3	-	Ü oder Ähnliches für jede LV	-	5
Geometrie für SprintING	VL Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für SprintING	4	-	Ü	K	8
Summe						60

<u>Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule</u> -entfällt-

Anlage 1.E.3: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.E.4: Masterarbeit

## 1.F Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
  - (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
  - (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität; Übung zur Mechanik und Relativität	1.	-	Ü, LÜ	uK	6
Elektrizität	Elektrizität; Übung zur Elektrizität	2.		Ü	K	12
	Grundpraktikum I		-	LÜ		
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quan- tenphänomene	3.	-	Ü	MP oder K	10
	Grundpraktikum II			LÜ		
Mathematische Methoden der Physik für LBS	Mathematische Methoden der Physik	1.	-	Ü	-	7
Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	2.	-	PF und Ü		10
	Lernen von Physik	3.	Einführung in die FD Physik	PF und SL	-	
	Lehren von Physik	3.		PF und SL		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	3.	L. u L. von Phy- sik		MP oder K	
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3.	-	Eine Studien-	AA	4
	Schulpraktikum			leistung gemäß § 6 Absatz 1		
Fortgeschrittene Fach- didaktik SprintIng	Seminar/Praktikum Experimentieren im PU für Ingenieur.	3.	-	SL	MP oder K	5
	Seminar Fortgeschrittene FD	4.		SL		
Moleküle, Kerne, Teil- chen, Festkörper für LBS	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4.		Ü	MP oder K	6
Summe						60

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.4: Masterarbeit

## 1.G Politik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte	
Einführung in die	Vorlesung	1	-	1 Studien-	K/KA 60	8	
Politische Wissen- schaft	Proseminar mit Tutorium			leistung pro Lehrveran- staltung	oder MP 20 oder HA 10-12		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar	1-2	-	1 Studien-	K/KA 60	10	
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar			leistung pro Lehrveran- staltung	oder MP 20 oder HA 10-12		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	3-4	-	1 Studien- leistung pro	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60	10
	Seminar			Lehrveran- staltung	oder ES 7 oder PF		
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar	1-2	-	1 Studien-	K/KA 60	10	
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar			leistung pro Lehrveran- staltung	oder MP 20 oder HA 10-12		
Fachpraktikum und	Fachpraktikum (2 Wochen)	3	-	1 Studien-	AA 10-12	12	
Fachdidaktik (Sprin- tlng)	Begleitende Lehrveranstaltung			leistung pro Lehrveran- staltung			
	Vertiefungsseminar Fachdidaktik						
Summe						50	

## Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Politische Ideen- geschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studien-	K/KA 60	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar			leistung pro Lehrveran- staltung	oder MP 20 oder HA 10-12	
Politische Soziolo-	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studien-	K/KA 60	10
gie und politische Sozialstruktur- analyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar			leistung pro Lehrveran- staltung	oder MP 20 oder HA 10-12	
Internationale	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K/KA 60	10
Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar				oder MP 20 oder HA 10-12	
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar	3-4	-	1 Studien-	K/KA 60	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar			leistung pro Lehrveran- staltung		
Gesellschafts- theorie	Seminar oder Vorlesung	3-4	-	1 Studien-	MP 20 oder	10
	Seminar			leistung pro Lehrveran- staltung	K/KA 60 oder ES 7 oder PF	
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4	-	1 Studien-	MP 20 oder	10
	Seminar			leistung pro Lehrveran- staltung	K/KA 60 oder ES 7 oder PF	

Bildungssysteme und Sozialisations- prozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar  Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienle- istung pro Lehrveran- staltung	HA 10-12	10
Summe						10

## Anlage 1.G.3: Wahlmodule -entfällt-

## Anlage 1.G.4: Masterarbeit

## 1.H Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Studium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Bei der Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

## Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul "Weitere Sportarten" darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als "EP Weitere Sportarten" belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Basismodul TE	Einführung in das Studium der Sport- wissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studien- leistung	AA 5	5
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studien- leistung	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial-	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studien- leistung	K 60 als Ab-	6
und gesellschafts- wiss. Sporttheorie	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studien- leistung	schluss des Moduls	
Einführung Naturwiss. Sport-	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studien- leistung	K 60 als Ab-	6
theorie	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studien- leistung	schluss des Moduls	
Vertiefung Geistes- und Naturwiss. Sporttheorie	VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	2-3	Studienleis- tung der dazu- gehörigen EP	1 Studien- leistung	HA 15 als Ab- schluss des Moduls	3
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	2-3	3 Studienleis- tung der EP "Sport und Erziehung"	1 Studien- leistung	HA 15 oder MP 30	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder zum Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studien- leistung	als Ab- schluss des Moduls	
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	1	-	1 Studien- leistung	FP 20 und K 45 in einer	7
11/30	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studien- leistung	EP, FP 15 (unbenotet) in den bei- den anderen EPs	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studien- leistung		
Weitere Sportarten Sprint	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	2	-	1 Studien- leistung	FP 20 und K 45	5
<b>Op</b>	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	3	-	1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschafts- spiele (2 SWS)		Studienleis- tung der dazu- gehörigen EP	1 Studien- leistung	FP 30 und K 60 als Ab- schluss des Moduls	

Rückschlagspiele Sprint	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	3-4	-	1 Studien- leistung	FP 15 (unbenotet)	6
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleis- tung der dazu- gehörigen EP	1 Studien- leistung	FP 30 und K 60 als Ab- schluss des Moduls	
Fachpraktikum LBS	Fachpraktikum (ca. 2 Wochen)	1-3	-	1 Studien-	AA 15	4
	Begleitendes Seminar (2 SWS)			leistung		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1 Studien- leistung	-	
Summe						60

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.4: Masterarbeit

## Anlage 2 Prüfungsformen

## Anlage 2.1.: Definitionen

#### Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

## Ausarbeitung

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

## Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

## **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

## **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

## **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

## Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

## Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### Klausur mit Antwortwahlverfahren

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nachdem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei

Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

## Kolloquium

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

#### Künstlerische Präsentation

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

#### Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

## Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

## Laborübungen

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

## Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

#### Modell

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

## Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

## Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der "musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe" soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

## Musikpraktische Präsentation

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

## Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

## Pädagogisch orientiertes Konzert

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

## Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

#### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

#### Präsentation

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der "Multi-Aspekt" durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

## Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

#### Referat

Ein Referat umfasst:

- 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
- 3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

#### Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

#### Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

## Sportpraktische Präsentation

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

## Stegreif

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

#### Studienarbeiten

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der einer beteiligten Fakultät ist. <sup>5</sup>Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. 8Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>12</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 13Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>14</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

## Theaterpraktische Präsentation

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

## Übungen

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

## Unterrichtsgestaltung

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

#### Vortrag

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der oder des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag abgeben.

## Zeichnerische Darstellung

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

## Zusammengesetzte Prüfungsleistung

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

## Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A Aufsatz
AA Ausarbeitung
BA Bachelorarbeit

BÜ Bestimmungsübungen

DO Dokumentation

ES Essay

EX Experimentelles Seminar FP Fachpraktische Prüfung

FS Fallstudie HA Hausarbeit

K Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA Klausur mit Antwortwahlverfahren

KO Kolloquium

KP Künstlerische Präsentation

KU Kurzarbeit

KW künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation

LÜ Laborübungen MA Masterarbeit

ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

ML Master-Kolloquium

MO Modelle

MP mündliche Prüfung

MU Musikpraktische Präsentation

MK Musikpädagogisch-praktische Präsentation

P Projektarbeit

PD Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

PF Portfolio

PK Pädagogisch orientiertes Konzert

PR Präsentation
PW Planwerk
R Referat
SA Seminararbeit
SG Stegreif

SL Seminarleistung

SP Sportpraktische Präsentation

ST Studienarbeiten

TP Theaterpraktische Präsentation

U Unterrichtsgestaltung uK unbenotete Klausur

uKA unbenotete Klausur im Antwort-Wahlverfahren

Ü Übungen V Vortrag

ZD Zeichnerische Darstellung

ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung